

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.03.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0390/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>20.04.2021</b>	<b>BV Barmen</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Bürgerantrag § 24 GO: Markierung von Sperrflächen im Bereich Kothen</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO

### Beschlussvorschlag

Die BV Barmen nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss zur Kenntnis. Der Bürgerantrag befindet sich in Prüfung.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Aufgrund eines Bürgerantrages gemäß § 24 GO NRW wird beantragt, dass Markierungen bzw. Sperrflächen auf der Fahrbahn (speziell an den Einmündungsbereichen) im Bereich Kothen vorgenommen werden sollen.

In Wohngebiet Kothen herrscht bedingt durch eine hohe Wohnungsdichte und aufgrund der dortigen Einrichtungen ein starker Parkdruck. In der aktuellen Situation wird, in großen Teilen der Meckelstraße, mit Hilfe von Parkbuchten der nahezu maximal mögliche Parkraum angeboten.

In den Nebenstraßen wie z.B. Kothener Schulstraße, Emmastraße und Winterstraße schreibt die Straßenverkehrsordnung (StVO) das Parken auf der rechten Straßenseite vor (§ 12 Absatz 4 StVO). In einer Einbahnstraße darf neben der rechten auch auf der linken Straßenseite geparkt werden, wenn die Straße die notwendige Restdurchfahrtsbreite von 3,05 m für den Rettungsweg aufweist.

Das Parken ist vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig (§ 12 Absatz 3 StVO).

Südlich der Meckelstraße wurden bereits in der Vergangenheit Einmündungsbereiche mit Hilfe von Grenzmarkierung ausgewiesen. Die Maßnahmen haben Wirkung gezeigt, so dass die Verwaltung eine baldige Einrichtung von Grenzmarkierungen in Kurvenbereichen der o.g. Straßen vornehmen wird. Zeitgleich sollen die Maßnahmen zur Schulwegsicherung beitragen, so dass neben den Schulkindern auch querende Fußgänger mit und ohne Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw. nicht gefährdet werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage (Abkehr vom Präsenzunterricht zum Distanzunterricht und Einführung des Wechselunterrichtes an Schulen, sowie erweiterter Homeoffice-Regelungen etc.), ist eine Einschätzung der Schulwegsicherung zur Zeit nicht repräsentativ möglich. Daher kann eine Prüfung gemäß des Bürgerantrages zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden. Sobald dies vor dem zuvor genannten Hintergrund möglich ist, wird die Beurteilung mit der Abteilung 104.5 – Straßen- und Verkehrsplanung, 104.11 - Verkehrslenkung und Ausnahmegenehmigung und der Kreispolizeibehörde unter realen Gegebenheiten durchgeführt.

Neben der baldigen Prüfung wird das Ressort Ordnungsamt – Team Verkehrsüberwachung – (302.22) ordnungswidriges Parken in Kreuzungsbereichen ahnden.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt